

§ 0 PRÄAMBEL

Gem. § 15 Abs. 3 der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung KREMS legt der Wirtschaftsausschuss der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung KREMS nachfolgende Kriterien für die tatsächliche Ausübung einer Funktion fest:

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Diese Richtlinie ist auf alle Funktionär:innen der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung KREMS anzuwenden die gem. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Anspruch auf eine Funktionsgebühr haben und auf diesen Anspruch nicht vollständig verzichtet haben.
- (2) Die Bestimmungen über Stv. Vorsitzende sowie die Bestimmungen für Referent:innen sind auf den:die Stv. Wirtschaftsreferent:in sinngemäß anzuwenden.
- (3) Sonstige rechtlichen Bestimmungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2 GRUNDSÄTZE DER FUNKTIONSAUSÜBUNG

- (1) Der:die Vorsitzende sowie ein:e Referent:in übt seine/ihre Funktion jedenfalls aus, wenn die im HSG 2014 und der Satzung genannten Pflichten erfüllt werden.
- (2) Die Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden üben ihre Funktion jedenfalls aus, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen oder in Ermangelung ebendieser ihre Arbeitsbereitschaft signalisieren.
- (3) Sachbearbeiter:innen üben ihre Funktion jedenfalls dann aus, wenn sie die von den Referent:innen übertragenen Aufgaben erfüllen oder in Ermangelung ebendieser ihre Arbeitsbereitschaft signalisieren.
- (4) Sonstige Funktionär:innen üben ihre Funktionen jedenfalls dann aus, wenn sie an den Sitzungen der jeweiligen (universitären) Gremien nachweislich teilnehmen bzw. sich am laufenden Sitzungsgeschäft beteiligen.

§ 3

- (1) Eine Funktion wird auch dann ausgeübt, wenn die Person die ihr (egal ob aufgrund Gesetzes, Beschluss oder Weisung) übertragenen Aufgaben nachweislich und gewissenhaft abarbeitet. Für den Nachweis der tatsächlichen Funktionsausübung ist es unerheblich, ob die Person ihre Aufgaben in der gesetzten Frist erfüllt, sofern sie nachweisen kann, dass sie um eine Erfüllung innerhalb der Frist ernstlich bemüht war. Eine teilweise Erfüllung der Aufgaben ist im Sinne dieser Richtlinie als vollständige Erfüllung zu betrachten.
- (2) Bei der Betrachtung, ob eine Funktion ausgeübt wird, ist immer die Funktion in ihrer Gesamtheit zu betrachten und nicht nur einzelne Aspekte dieser Funktion. Es gilt der Grundsatz, dass je mehr man an Funktionsgebühr erhält, umso mehr muss man leisten, um die Funktion tatsächlich auszuüben.
- (3) Übt jemand mehrere Funktionen gleichzeitig aus, so sind diese dennoch getrennt voneinander zu beachten.

§ 4 NICHTAUSÜBUNG DER FUNKTION

Eine Funktion wird nicht ausgeübt, wenn

1. sich eine Person für mehr als 21 Tage gem. § 13b der Satzung für verhindert erklärt hat;
2. die Bestimmungen des § 2 und oder § 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt sind;
3. sich eine Person nachweislich weigert die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen bzw. an der Erfüllung ebendieser mitzuwirken.

§ 5 RECHTSFOLGEN DER NICHTAUSÜBUNG

Durch die Nichtausübung der Funktion geht der Anspruch auf Funktionsgebühr verloren und diese ist nicht auszubezahlen bzw. bei bereits erfolgter Auszahlung zurückzufordern.

§ 6 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

- (1) Jede:r Funktionär:in der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems kann beantragen, dass der Wirtschaftsausschuss durch Beschluss die Nichtausübung einer Funktion feststellt. Der Antrag ist nachvollziehbar zu begründen.
- (2) Eine Feststellung gem. Abs. 1 ist vom Wirtschaftsausschuss ehestmöglich zu treffen.
- (3) Der Beschluss gem. Abs. 1 benötigt eine einfache Mehrheit der Stimmen.
- (4) Der Beschluss gem. Abs. 1 hat den Zeitraum der Nichtausübung einer Funktion zu benennen.
- (5) Die betroffene Person ist im Ausschuss anzuhören und zu diesem einzuladen. Erscheint die betroffene Person zur Ausschusssitzung nicht, so ist der Antrag ohne Anhörung zu behandeln. Die betroffene Person kann auch schriftlich Stellung nehmen.
- (6) Stellt der Wirtschaftsausschuss die Nichtausübung einer Funktion fest, so ist die betroffene Person umgehend darüber zu informieren.
- (7) Wurde ein Beschluss gem. Abs. 1 gefasst so kann die betroffene Person binnen 7 Tagen bei den:der Vorsitzenden eine Berufung an die Universitätsvertretung einlegen. Die Berufung ist zu begründen postalisch oder elektronisch beim ÖH-Büro einzubringen.
- (8) Wurde eine Berufung eingebracht so entscheidet die Universitätsvertretung in ihrer nächsten Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit über die Stattgebung bzw. Ablehnung der Berufung. Die Entscheidung der Universitätsvertretung ist endgültig und kann nur gem. § 67 HSG 2014 aufgehoben werden.
- (9) Funktionär:in gem. Abs. 1 sind Studierendenvertreter:innen iSd HSG 2014.
- (10) Die Bestimmungen der Satzung gelten, sofern denklogisch anwendbar, subsidiär zu diesen Verfahrensbestimmungen.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung und Veröffentlichung auf der Webseite in Kraft.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen der Richtlinie sind nur bei (digitaler) Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses und mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Stimmen möglich.
- (3) Die Vollziehung dieser Richtlinie obliegt dem:der Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, bei dessen Befangenheit der:dem Stv. Ausschussvorsitzenden. Bei Befangenheit von beiden der Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.